

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 8. Jänner 1974

6. Stück

- 
- 10.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen
- 11.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufstdienst und für Jugendzieher an Justizanstalten
- 12.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über die authentische dreisprachige Fassung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chikago, 1944)
- 

**10. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Dezember 1973, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen geändert wird**

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

### Artikel I

Der § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. April 1973, BGBl. Nr. 211, über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen wird wie folgt geändert:

„§ 4. Die Aufwandsentschädigung (Nachdienstgeld) nach § 3 beträgt für jede Stunde der Dienstleistung S 7.—. Für Bruchteile einer Stunde von mehr als 30 Minuten gebührt der volle Stundensatz, Bruchteile einer Stunde bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

Androsch

**11. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 21. Dezember 1973, mit der die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufstdienst und für Jugendzieher an Justizanstalten geändert wird**

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54,

in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

### Artikel I

Der § 4 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Mai 1973, BGBl. Nr. 227, über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufstdienst und für Jugendzieher an Justizanstalten wird wie folgt geändert:

„§ 4. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 beträgt für jede Stunde der Dienstleistung S 7.—. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil des vollen Stundensatzes.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

Broda

**12. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1973 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls vom 24. September 1968 über die authentische dreisprachige Fassung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chikago, 1944)**

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben folgende weitere Staaten das Protokoll über die authentische dreisprachige Fassung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chikago, 1944), BGBl. Nr. 138/1971, ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnet oder haben es angenommen oder sind ihm beigetreten:

Staaten:	Datum der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Annahme- oder der Beitrittsurkunde:	Staaten:	Datum der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Annahme- oder der Beitrittsurkunde:
Neuseeland	15. Juni 1971	Bangladesh	22. Dezember 1972
Guatemala	6. August 1971	Oman	24. Jänner 1973
Bahrain	20. August 1971	Swasiland	14. Feber 1973
Katar	5. September 1971	Fidschi	5. März 1973
Äquatorialguinea	22. Feber 1972	Griechenland	20. September 1973
Italien	1. März 1972		
Vereinigte Arabische Emirate	25. April 1972		Kreisky